

Arbeitszeitgesetz - Grundlagen

1. Grundsätze

Arbeitszeit ist nach § 2 I ArbZG die Zeit von Beginn bis Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Arbeitszeit ist damit die Summe der Zeiten zwischen dem Arbeitsbeginn und dem Arbeitsende.

Die Arbeit und damit die Arbeitszeit beginnt in der Regel mit der Aufnahme der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit am Arbeitsplatz des Arbeitnehmers, wenn nichts anderes geregelt ist.

2. Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes

a) gesetzliche Höchstarbeitszeit der Arbeitnehmer (§ 3 ArbZG)

- 10 Std./Werktag

- 48 Std./Woche, bezogen auf einen Referenzzeitraum von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen; deshalb kann in einzelnen Wochen, die Arbeitszeit auch mehr als 48 Stunden betragen (z. B. 6 Werktage zu je 10 Stunden = 60 Stunden)

b) Ruhepausen (§ 4 ArbZG)

bis 6 Stunden Arbeitszeit: 0

mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden: 30 Minuten Pause

mehr als 9 Stunden: 45 Minuten Pause

c) Ruhezeit (§ 5 ArbZG)

mindestens 11 Stunden

d) Abweichende Regelungen (§ 7 ArbZG)

in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung auf der Grundlage eines Tarifvertrages nach den Vorgaben von § 7 ArbZG möglich